



Freiämter Ratgeber – Getrenntleben heisst noch nicht geschieden!

Bevor ein Ehepaar geschieden wird, erfolgt im Normalfall eine Trennung. Was muss in einem solchen Fall geregelt werden? Von der Trennung ist die Scheidung jedoch klar zu unterscheiden.

Den Haushalt verlassen bzw. ausziehen darf ein Ehepartner, wenn das weitere Zusammenleben eine ernsthafte Gefährdung seiner wirtschaftlichen Sicherheit, des Wohls der ganzen Familie oder seiner Persönlichkeit zur Folge haben würde. „Funktioniert“ es in einer Ehe einfach nicht mehr, so sehen die Gerichte diese Bedingung normalerweise als erfüllt an. Daraus ist zu schliessen, dass ein unverrückbarer Trennungswille eines Ehepartners genügt. Zieht ein Ehepartner aus, kann er davon ausgehen, dass ihm dies bei der Scheidung nicht negativ angelastet wird.

Trennungswillige Ehepaare können die Streitigkeiten von einem Gericht beurteilen lassen oder sich aussergerichtlich einigen. Vielfach hängt jedoch eine aussergerichtliche Einigung davon ab, ob das Ehepaar noch miteinander kommunizieren kann. In einer sogenannten Getrenntlebensvereinbarung (aussergerichtliche Einigung) halten die Ehepartner die entsprechenden Modalitäten fest. Diese Vereinbarung enthält Regelungen über die Kinder, das Besuchsrecht, die Wohnung, die Unterhaltsbeiträge, die Steuern sowie weitere wichtige Punkte. Dieser „Vertrag“ kann durch eine gemeinsame Einigung der zu ändernden Punkte angepasst oder beim Eheschutzgericht eine Änderung verlangt werden. Auch können z. B. Unterhaltsbeiträge zwangsweise eingefordert werden, da eine solche Vereinbarung verbindlich ist.

Eine Getrenntlebensvereinbarung ist, wie oben bereits erwähnt, klar von einer Scheidungskonvention zu unterscheiden. Dementsprechend findet auch noch keine güterrechtliche Auseinandersetzung statt. Somit bleibt auch ein Unternehmen eines der beiden Ehepartner von der Substanz her unangetastet. Sieht jedoch eine Partei die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen der Familie oder die Erfüllung vermögensrechtlicher Verpflichtungen aus der ehelichen Gemeinschaft gefährdet, kann das Gericht das Verfügungsrecht über das Geschäftsvermögen oder Anteile am Unternehmen einschränken. Ein noch weiterer Schritt wäre die Anordnung der Gütertrennung durch ein Gericht.

Beim Getrenntleben wird auch über das Obhutsrecht der Kinder entschieden. Die elterliche Sorge (früher elterliche Gewalt) behalten beide Eltern gemeinsam. Kann sich das Ehepaar über das Obhutsrecht nicht einigen, so wird dieses der Partei zugeteilt, welche am ehesten in der Lage ist, eine umfassende Betreuung für die Kinder zu bieten und für eine gedeihliche Entwicklung zu sorgen. Im Normalfall wird das Obhutsrecht der Mutter zugesprochen.



Das Obhutsrecht berechtigt den Ehepartner über die Fragen der täglichen Fürsorge und Betreuung zu entscheiden (Kleider, Freizeit, Taschengeld, Erziehung etc.). Bei anderen wichtigen Fragen wie Schule, Ausbildung, Religion etc. muss der andere Elternteil miteinbezogen werden. Nebst dem Recht auf Besuchs- und Ferientage mit den Kindern, für denjenigen Ehepartner ohne Obhutsrecht, stellt dieser Anspruch gleichzeitig eine Pflicht dar. Wird das Recht wiederholt nicht wahrgenommen, kann ihm dies entzogen werden.

Können sich die Eltern nicht einigen, wer in der bisherigen Wohnung bleiben darf, muss das Gericht angerufen werden. Dieses entscheidet nach den Zweckmässigkeitskriterien. Sind Kinder vorhanden, sollen diese wenn möglich im bisherigen Heim bleiben. Die Rücksichtnahme auf die Interessen der Kinder hat zur Folge, dass die Wohnung demjenigen Elternteil zugesprochen wird, welcher das Obhutsrecht hat. Die Eigentumsverhältnisse spielen dabei keine Rolle.

Möchten Sie die Berichte abonnieren – kein Problem. Teilen Sie uns Ihre Email-Adresse mit und wir werden Ihnen die Berichte kostenlos zustellen.

ARGUSCH AG

Bertram Som

Finanzplanungen und Versicherungsanalysen

Zentralstrasse 47

5610 Wohlen AG

Mitglied FinanzPlaner Verband Schweiz FPVS

Telefon 056/621 33 85

Telefax 056/621 33 86

argusch@argusch.ch

www.argusch.ch

16. August 2013 / SB